

Konzept:

Gemeinsames Lernen

Leegmeerschule



Katholische Grundschule der Stadt Emmerich

Hansastraße 56

46446 Emmerich am Rhein

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Zum Recht auf inklusive Bildung

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.¹

Die UN-Konvention schreibt in Artikel 24: „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“.²

Mit diesem Abkommen, das für die Bundesrepublik Deutschland 2009 in Kraft getreten ist, verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 24 unter anderem, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung "ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen" und dazu ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Somit wird der Aufbau eines "inkluisiven" Schulsystems notwendig.

Am 16. Oktober 2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention mit folgenden Neuerungen verabschiedet.

- Gemeinsames Lernen von Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird zum gesetzlichen Regelfall. Eltern eines Kindes mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen nicht länger die Aufnahme an einer allgemeinen Schule eigens beantragen.
- Die Schulaufsicht benennt bei Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in Abstimmung mit dem Schulträger mindestens eine allgemeine Schule, die für das Gemeinsame Lernen personell und sächlich ausgestattet ist.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden („Umkehr der Beweislast“).
- Eltern haben weiterhin das Recht eine Förderschule zu wählen, wenn ein entsprechendes Angebot vorhanden ist.³

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung wird grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten gestellt (§11 AO-SF). Bei der Schulanmeldung des Kindes können die Eltern bereits den Antrag bei der zuständigen Grundschule oder bei einem vermuteten Förderschwerpunkt auch bei der Förderschule stellen (vgl. § 11 Abs. 23 AOSF). Die allgemeine Schule kann nur in begründeten Ausnahmefällen einen Antrag stellen (vgl. § 12 Abs. 1 AOSF). Dies ist der Fall, wenn ein vermuteter Förderschwerpunkt ESE mit einer Selbst- und Fremdgefährdung einhergeht oder wenn der Schüler

¹ Vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html (abgerufen am 1.10.2015)

² Vgl. <http://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/> (abgerufen am 1.10.2015)

³ Vgl. <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Schulrechtsaenderungsgesetz/index.html> (abgerufen am 1.10.2015)

nicht zielgleich unterrichtet werden kann (vgl. § 12 Abs. 1 Nr.1 und 2 AO-SF). Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung oder Sprache kann die Schule den Antrag erst dann stellen, wenn das Kind die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht (vgl. § 12 Abs.3 AOSF).⁴

1.2 Unterrichtsvorgaben/ Richtlinien

Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und zieldifferentes Lernen beziehen (§19 Abs. 3 SchulG NRW, 21 Abs. 1 und 5 AO-SF).⁵

1.3 Leistungsbewertung

Werden die Kinder zielgleich unterrichtet, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule.⁶ Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden, werden hingegen auf Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte (vgl. §32 Abs.1 AO-SF und §40 AO-SF).⁷

1.4 Zeugnis

Alle Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erhalten gemäß §21 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO-SF ein Zeugnis mit dem Vermerk, dass sie sonderpädagogisch unterstützt werden. Die Zeugnisse geben zusätzlich Auskunft über den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Für die zielgleich unterrichteten Kinder gelten ansonsten die Bestimmungen der allgemeinen Schulen. Kinder, die zieldifferent unterrichtet werden, erhalten Zeugnisse, die die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern beschreiben, und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG NRW erforderlichen Angaben (§33 Abs. 1 und 2 AOSF und § 41 AO-SF).⁸ Die pädagogischen Kräfte, die an der schulischen Entwicklung des Kindes beteiligt sind, schreiben in kollegialer Kooperation das Berichtszeugnis.

⁴ Vgl. Manual Inklusion, Bezirksregierung Düsseldorf 2015, S.7

⁵ Vgl. Manual Inklusion, Bezirksregierung Düsseldorf 2015, S.8

⁶ Vgl. Konzept zur Leistungserziehung und -bewertung der Leegmeerschule

⁷ Vgl. Manual Inklusion, Bezirksregierung Düsseldorf 2015, S.9

⁸ Vgl. Manual Inklusion, Bezirksregierung Düsseldorf 2015, S.10f

2. Leitgedanken und Grundsätze an der Leegmeerschule

Wir machen uns auf den Weg

Die Leegmeerschule macht sich seit dem Schuljahr 2015/2016 auf den Weg, Schule für Gemeinsames Lernen zu werden. Inklusion wurde durch die Heterogenität der Kinder schon vorher gelebt, beispielsweise durch die hohe Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund bzw. ohne Deutschkenntnisse (Seiteneinsteiger), Kinder mit Behinderungen, der Unterschiedlichkeit von Jungen und Mädchen oder der Vielfalt der Förder- oder Förderbedarfe.

Im Schuljahr 2016/17 besuchen neun Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unsere Schule, fünf davon sind Kinder im ersten Schulbesuchsjahr.

„Inklusion ist ein Schlüsselbegriff, der eine humane Gesellschaft kennzeichnet, die Verschiedenheit anerkennt und annimmt und auf einen gesamtgesellschaftlichen werteorientierten Grundkonsens zielt. **In einem inklusiven Schulsystem wird das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen zur Normalform.**“⁹

Wir beschränken den Begriff Inklusion dabei nicht nur auf Menschen mit Behinderungen, sondern er „bezieht sich auf alle Menschen, die mit Lernbarrieren konfrontiert sind, ob diese mit Geschlechterrollen, sozialen Milieus, Religion oder Behinderung zu tun haben.“¹⁰

Im Gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf legen wir Wert auf die Entwicklung einer pädagogischen Kultur der Lernförderung und Lernbegleitung. Diese Orientierung bietet für alle Kinder viele Chancen, von der Vielfalt und Heterogenität zu profitieren.¹¹ In diesem Kontext stellt sich die Zusammenarbeit von Lehrern, Sonderpädagogen, Erziehungsberechtigten und externen Hilfen (Kinderärzten, Ergotherapeuten, Logopäden, SPZ usw.) als grundlegend für eine gelingende Bildung dar.

Wir gestalten das Gemeinsame Lernen (GL) an der Leegmeerschule so, dass

- Kinder mit und Kinder ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemeinsam und erfolgreich lernen können,
- der Bildungsprozess jedes Einzelnen angelegt und begleitet wird,
- eine wohnortnahe Beschulung auch für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf möglich ist.

⁹ Vgl. <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/> (abgerufen am 1.10.2015)

¹⁰ http://www.vielfalt-lernen.de/wp-content/uploads/2011/12/WS_Inklusion_Herausforderungen.pdf (abgerufen am 1.10.2015)

¹¹ vgl. www.learn-line.nrw.de: Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler (abgerufen am 1.10.2015)

3. Bedingungen für das Gemeinsame Lernen

Im Schuljahr 2016/2017 werden an unserer Schule neun Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beschult.

Das Gemeinsame Lernen wirkt bereichernd und bietet Chancen für alle Schüler. So lernen alle Kinder, ihre eigenen Schwächen und Stärken wahrzunehmen, sie zu reflektieren und mit ihnen umzugehen. Darüber hinaus werden die sozialen Kompetenzen aller Kinder gefördert und gestärkt - eine Vorbereitung auf ihr künftiges Leben.

Allerdings machen wir auch immer wieder in Einzelfällen Erfahrungen, die uns die Grenzen einer Integration zeigen. Manche Kinder brauchen Kleinstgruppen, einen erhöhten Personalschlüssel, weitergehende Therapie- und Fördermöglichkeiten. Nicht jedes Kind ist unter den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen angemessen zu fördern.

Räumliche Bedingungen

Das gesamte Schulgelände der Leegmeerschule ist fast barrierefrei. Aktuell steht jedoch nur ein kleiner Förderraum zur Verfügung. Die räumlichen Bedingungen sollen durch einen Ausbau verbessert werden.

Die Sonderpädagogin soll mittelfristig einen eigenen Unterrichtsraum erhalten, der auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten ist, genügend Platz bietet, Fördermaterialien zu lagern und auch professionell multimedial (Computer, Smartboard) ausgestattet ist.

Die baulichen Veränderungs-/Vergrößerungsmaßnahmen der Leegmeerschule befinden sich zur Zeit in der Planungsphase. Ein Fertigstellungstermin ist noch nicht absehbar.

Sächliche Bedingungen

Mit Unterstützung des Fördervereins wurden in den letzten Jahren viele Fördermaterialien angeschafft. Für den Anfangsunterricht sind unterschiedliche Fördermaterialien zur Differenzierung und Diagnostikmaterial vorhanden. Die Sonderpädagogin kann aus dem Schulbudget weitere Materialien je nach Bedarf anschaffen. Auch der Förderverein ist bereit, Neuananschaffungen zu unterstützen.

Im Bereich der digitalen Medien stehen uns auch schon einige Lernprogramme und die Grundschultablets zur Verfügung. Das Kollegium sieht eine Chance im Einsatz der digitalen Medien und hält in diesem Bereich die Augen nach geeigneten neuen Materialien offen.

Für den Förderbereich „Sprache“ stehen umfangreiche Materialien für den Migrantenunterricht zur Verfügung. In diesem Bereich sind wir gut ausgestattet dank der Unterstützung der Gelsenwasserstiftung im Jahr 2015.

Personelle Bedingungen

Grundsätzlich sind alle Lehrkräfte für die individuelle Förderung aller Kinder zuständig. Der Leegmeerschule stehen zusätzlich eine **Sonderpädagogin** mit 20 Wochenstunden und eine **Schulsozialarbeiterin** mit 14 Wochenstunden zur Verfügung. Zusätzlich wird die Schule durch eine **Sozialpädagogin** unterstützt, die sich schwerpunktmäßig um die Sprachförderung und Inklusion der Migrantenkinder kümmert. Einige Kinder werden im Unterricht und in der OGATA von einer **Integrationshilfe** begleitet, damit sie erfolgreich am Schulleben teilnehmen können. Hier steht vor allem die Förderung der Selbstständigkeit, der Lernstrukturen und der Lernprozesse des Kindes im Vordergrund. Des Weiteren soll die Integration in die Klassen- und Gruppengemeinschaft gefördert werden.¹²

4. Einsatz der Sonderpädagogin

Die Sonderpädagogin arbeitet im Team mit den Grundschullehrkräften. Sie ist Teil des Kollegiums der Leegmeerschule. In wöchentlichen Teamsitzungen, die fest im Stundenplan verankert sind, werden die pädagogische Arbeit und eventuelle Probleme besprochen sowie der Unterricht geplant.

Die Kernaufgabe der Sonderpädagogin ist die Erweiterung der Lernangebote unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten in enger Absprache mit den Grundschullehrkräften.

Die Sonderpädagogin übernimmt Unterrichtsphasen und ist für alle Schüler sowie natürlich auch für die Eltern ansprechbar. In Zusammenarbeit mit den Grundschullehrkräften werden individuelle Lern- und Förderpläne erstellt, ein differenziertes Lernangebot erarbeitet, Zeugnisse geschrieben und Elterngespräche geführt.

Weitere Aufgaben sind die Erstellung von Gutachten, die Diagnostik und Berichterstellung im Rahmen der jährlichen Überprüfung (§15 AO-SF) und die Durchführung von Einzelfördermaßnahmen. Besuchen Kinder mit Unterstützungsbedarf oder mit dem Verdacht auf Unterstützungsbedarf den Offenen Ganzttag, steht die Sonderpädagogin auch hier beratend zur Seite. Durch die Teilnahme einer Gruppenleitung an der Lehrerkonferenz besteht hier die Möglichkeit zum strukturierten Austausch.

Da an unserer Schule alle Mitarbeiter der Schule auch im Gemeinsamen Lernen tätig sind, entspricht die Lehrerkonferenz der Fachkonferenz Gemeinsames Lernen.

Für Vertretungsunterricht wird die Sonderpädagogin in gleichem Maße herangezogen wie alle anderen Kollegen, keinesfalls häufiger. Sie wird möglichst in ihr bekannten Lerngruppen eingesetzt. Zur Klassenführung wird sie in keinem Fall herangezogen.

¹² Vgl. Manual Inklusion, Bezirksregierung Düsseldorf 2015, S.34ff

Die im laufenden Schuljahr durch das Gemeinsame Lernen anfallenden Aufgaben sind zwischen Sonderpädagogin und den Grundschullehrkräften verbindlich festgelegt:

	Klassenlehrerin	Sonderpädagogin	in Zusammenarbeit
AO-SF Neuanträge	federführend	beratend	
Übergang in die Sek.I	stellt Förderpläne und Zeugnisse in Kopie bereit	federführend	Teilnahme an der Dienstbesprechung
Förderpläne	gibt die Förderpläne an die Fachlehrer weiter	federführend gibt die Förderpläne zur Schulleitung weiter	inhaltliche Absprachen
Jahresabschlussbericht		federführend	inhaltliche Absprachen
Zeugnisse	federführend	beratend stellt „Hinweise zu den Zeugnissen“ bereit	inhaltliche Absprachen
weitere Anträge z.B. Wechsel des Förderortes		federführend	inhaltliche Absprachen
Elterngespräche			inhaltliche Absprachen im Vorfeld
Interventionen	stellt die Problematik dar	Diagnostik, Beobachtung, Beratung ggf. Bereitstellung von Fördermaterial kommt ggf. zum Elterngespräch hinzu	Erarbeitung weiterer Vorgehensweisen
Austausch mit anderen Institutionen			nach inhaltlicher Absprache, Klassenlehrerin oder Sonderpädä.
Unterricht	Planung	beratend übernimmt Unterrichtsphasen plant innere und äußere Differenzierung ggf. Bereitstellung von Fördermaterial	regelmäßiger Austausch

Eine ausführliche Beschreibung der Aufgabenverteilungen ist im Anhang ersichtlich.

5. Förderplanarbeit/ Lernpläne

Eine Grundlage für die Förderung der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf stellen die individuellen Förderpläne dar, die für jedes Schulhalbjahr erstellt werden. Diese werden nach den Vorgaben der Bezirksregierung Düsseldorf¹³ verfasst. Dazu erarbeitet die Sonderpädagogin gemeinsam mit der Klassenlehrerin/ Fachlehrerin individuelle Förderziele für den Schüler. Die Inhalte der jeweiligen Förderpläne basieren auf dem in der Leegmeerschule entwickelten und seit 2014 angewendeten Lernplan¹⁴, der es ermöglicht, die individuelle Förderung effizient zu strukturieren. Die hier gewählten Inhalte werden für die Schüler mit Unterstützungsbedarf in den Förderplan, der den Vorgaben des Schulamtes¹⁵ entspricht, übernommen. Nach jedem abgelaufenen Schulhalbjahr werden diese evaluiert. Förderpläne werden grundsätzlich mit allen an der Erziehung und Bildung Beteiligten kommuniziert (Schulleitung, Fachlehrer, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, ggf. Betreuer, außerschulisch arbeitende Therapeuten etc.). Weiterhin wird für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ein Jahresbericht erstellt. Dieser Jahresbericht dient als Grundlage für die jährliche Überprüfung, die darüber entscheidet, ob der Unterstützungsbedarf evtl. aufgehoben werden kann oder weiterhin besteht. Die jährliche Überprüfung fasst die bisherige Förderung zusammen, bewertet diese und zieht daraus das entsprechende Resümee. So werden die erreichten Lernfortschritte dokumentiert und es können daraus zukünftige Lernziele und Maßnahmen in den Blick genommen werden. Weiterhin stellt die jährliche Überprüfung den Ausgangspunkt dafür dar, ob eventuell ein anderer Förderort für den Schüler zu wählen ist oder ob ggf. der Förderschwerpunkt erweitert werden muss. Der Jahresbericht wird ebenfalls mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert.

Für Schüler, die im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an der Leegmeerschule unterrichtet werden, gilt:

Berichte zum Arbeits- und Sozialverhalten werden laut Konferenzbeschluss nicht zum Zeugnis hinzugefügt. Dafür wird das Verhalten ausführlich im Jahresbericht beschrieben.

6. Organisation des Unterrichts

In der gegenwärtigen Aufbauphase ist unser Angebot wie folgt organisiert:

Die Bildung von Klassenteams bildet die Grundvoraussetzung für eine gelungene Inklusion. Dieses Kompetenz- und Aufgabenbündnis wird flächendeckend angestrebt. Eine Doppelbesetzung im Unterricht ist unter den gegenwärtigen personellen Bedingungen nur sehr begrenzt möglich. Die Sonderpädagogin steht uns nur mit 18 Wochenstunden für Unterricht zur Verfügung. Deshalb finden Absprachen zwischen der Klassenlehrerin und der Sonderpä-

¹³ Vgl. Manual Inklusion, Bezirksregierung Düsseldorf 2015

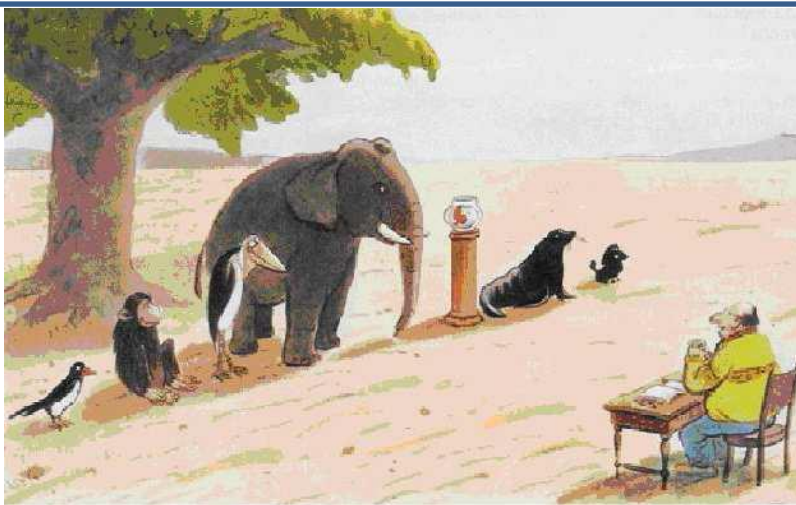
¹⁴ Vgl. Konzept „Individuelle Förderung“ der Leegmeerschule

¹⁵ Vgl. Handreichung AO-SF Schulamt Kreis Kleve Oktober 2015

dagogin bezüglich geeigneter Aufgabenstellungen für die Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf statt.

Ziel ist es, so oft wie möglich Gemeinsames Lernen in der Klasse durchzuführen und somit alle Kinder in besonderem Maße individuell und gemeinsam zu fördern. Bei der Stundenplangestaltung versuchen wir, die individuellen Förderbedürfnisse der Kinder bestmöglich zu berücksichtigen.

7. Planung des Unterrichts



Aufgabe:

„Im Sinne einer gerechten Auslese lautet die Prüfungsaufgabe für sie alle gleich:
Klettern sie alle auf den Baum.“¹⁶

Bei der oben aufgeführten Aufgabenstellung wird deutlich, wie wichtig es ist, die individuellen Lernvoraussetzungen der Kinder bei der Unterrichtsplanung zu beachten.

Bei der Unterrichtsplanung achten wir zusätzlich darauf, dass das Lernen vor allem dann gelingt, wenn die Schüler

- die Themen, Gegenstände und das eigene Tun für sich als sinnvoll erkennen,
- das neue Wissen mit ihrem Vorwissen vernetzen,
- in der Kommunikation mit anderen ihr Wissen und ihre Erkenntnisse darstellen und diskutieren,
- sich in ihrer Lernumgebung sicher und aufgehoben fühlen,
- ihr Lernen bewusst wahrnehmen und reflektieren,
- sich in ihren sozialen Kontexten als selbstwirksam erfahren.

¹⁶ Vgl. http://www.vielfalt-lernen.de/wp-content/uploads/2011/12/WS_Inklusion_Herausforderungen.pdf (abgerufen am 1.10.2015)

So bewegt sich die Unterrichtsplanung zwischen folgenden Fragestellungen:

- Lernausgangslage
- Wie sind individuelle Lern- und Entwicklungsfortschritte zu ermöglichen und zu fördern?
- Wie sind gemeinsame Erfahrungen zu ermöglichen und zu fördern?
- Individualisierung: - durch Differenzierung der Zeit - durch Differenzierung des Umfangs - durch Differenzierung des Niveaus - durch Differenzierung der Hilfe
- Gemeinsamkeit: - durch gemeinsame Inhalte - durch gemeinsame Methoden - durch gemeinsame Nutzung der Medien - durch gemeinsame Lernorte

Die Planung zur Unterrichtsgestaltung findet im Team statt und verbindet die "didaktische Vielfalt der allgemeinen Pädagogik" und die Didaktik der sonderpädagogischen Fachrichtungen. Dazu gibt es einmal wöchentlich im Stundenplan fest verankerte Teamstunden des Jahrgangs mit der Sonderpädagogin, in denen der Unterricht gemeinsam geplant und evaluiert wird. Eine Einbeziehung förderschwerpunktspezifischer Inhalte und Methoden bietet allen Kindern die Chance zu Entwicklungsfortschritten. Den Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden darüber hinaus unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten differenzierte und individualisierte Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt.

8. Nachteilsausgleich

Über die Maßnahmen der individuellen Förderung¹⁷ hinaus, kann Schülern im gemeinsamen Lernen nach einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation ein Nachteilsausgleich gewährt werden.¹⁸

Ausgangslage

Ein Nachteilsausgleich hat das Ziel, Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellung zu befähigen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Dabei darf das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen nicht geringer werden, d.h. eine mit Nachteilsausgleich erbrachte Leistung stellt eine zielgleiche Leistung dar. Die Anforderungen müssen vergleichbar sein mit denen der Schüler ohne Nachteilsausgleich.¹⁹

Grundsätzlich können nur Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, einen Nachteilsausgleich erhalten. Dazu gehören:

¹⁷ Vgl. Konzept „Individuelle Förderung“ der Leegmeerschule

¹⁸ Rechtliche Grundlage in NRW: §2 Abs. 5 Schulgesetz (Fassung vom 01.08.2014)

¹⁹ Vgl. Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW

- Schüler, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schulaufsichtlich festgestellt worden ist,
- Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung im autistischen Spektrum haben, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben (fachärztliche Diagnosen müssen vor Beantragung des Nachteilsausgleichs vorliegen),
- Schüler mit akuten, ärztlich attestierten Beeinträchtigungen (z.B. gebrochene Hand) im konkreten Einzelfall,
- Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich (Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen und Arbeitszeiten)
- technisch (Bereitstellung technischer Hilfsmittel, wie z.B. Lesegerät oder Laptop als Schreibhilfe)
- räumlich (besondere Arbeitsplatzorganisation (ablenkungsarm, geräuscharm)
- personell (Assistenz z.B. bei der Arbeitsorganisation)

Nachteilsausgleiche, die eine Anpassung von Aufgaben erfordern, soll es nur in Ausnahmefällen geben, jedoch immer unter Beachtung der gleichbleibenden Anforderungen bei zielgleichem Lernen:

- für Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Sehen“ oder „Hören und Kommunikation“
- für Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Entscheidung über Nachteilsausgleich

Möglichst zusammen mit der Sonderpädagogin werden zu Beginn eines Schuljahres die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleich erhoben, eine Förderplanung und Art und Umfang des Nachteilsausgleichs erarbeitet und der Schulleitung zurückgemeldet. Das geschieht unabhängig davon, ob Eltern den Nachteilsausgleich beantragen. Ein festgelegter Nachteilsausgleich ist für eine bestimmte Zeit gültig und muss von allen Lehrern berücksichtigt werden. Der Nachteilsausgleich muss regelmäßig überprüft und ggf. verändert werden.

Beim Übergang in die weiterführende Schule berät die Klassenlehrerin die Eltern. Mit Einverständnis der Eltern kann auch die aufnehmende Schule über die Schwierigkeiten, die bisherigen Fördermaßnahmen und den gewährten Nachteilsausgleich informiert werden.

Über den Nachteilsausgleich kann wie folgt entschieden werden:

- Eltern oder Lehrer stellen einen formlosen Antrag bei der Schulleitung (ggf. als Begründung Atteste, med. Diagnosen, Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen beifügen).
- Die Klassenkonferenz berät mit den Eltern über den Nachteilsausgleich und gibt den Antrag und das Votum der Konferenz an die Schulleitung zur Entscheidung weiter.
- Die Klassenkonferenz beschreibt und dokumentiert die Fördermaßnahmen.
- Die Eltern werden über die Entscheidung der Schulleitung informiert. Die Entscheidung und die Information werden in der Schülerakte dokumentiert.
- In strittigen Fällen kann die untere Schulaufsichtsbehörde einbezogen werden.

Dokumentation von Nachteilsausgleich

- Bei Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die Fördermaßnahmen und der gewährte Nachteilsausgleich in der Schülerakte zu vermerken, wenn der Schüler über eine längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleich erhält.
- Bei Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen die Fördermaßnahmen und der gewährte Nachteilsausgleich in einem individuellen Förderplan dokumentiert und beschrieben werden.
- Nachteilsausgleiche werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Zentrale Lernstandserhebungen

Über die Teilnahme von Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an den zentralen Lernstandserhebungen entscheidet die Schule²⁰. Zielgleich unterrichtete Schüler im GL nehmen in der Regel teil. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleiches entscheidet die Schule auf Grundlage der dokumentierten Förderplanungen. Für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ gibt es in der Regel differenzierte Testhefte.

Bei zieldifferent unterrichteten Schülern im GL entscheidet die Schule nicht nur über deren Teilnahme, sondern auch über den ggf. zu gewährenden Nachteilsausgleich.

Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich Lesen und Schreiben

Die Feststellung von LRS und die sich daraus ergebende Förderung liegen in der Verantwortung der Schule. Das gilt auch für die evtl. Gewährung eines Nachteilsausgleiches im Fach Deutsch (z.B. Zeitverlängerung, alternative Aufgabenstellung, Notenverzicht).

Der LRS-Erlass vom 19.07.1991 sieht vor, dass für Schüler mit zusätzlichem Förderbedarf im Bereich Lesen und Schreiben im Einzelfall

²⁰ s. BASS 12-32 Nr. 4, Abs. 2.3

- bei einer Arbeit im Bereich Rechtschreiben eine andere Aufgabe gestellt werden kann, mehr Zeit eingeräumt werden kann, von der Benotung abgesehen werden kann und die Arbeit stattdessen mit einer Bemerkung zum aktuellen Leistungsstand versehen werden kann.
- die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten in Deutsch oder einem anderen Fach miteinbezogen werden.
- auf dem Zeugnis der Anteil des Rechtschreibens bei der Bildung der Note zurückhaltend gewichtet wird.
- die Lese- und Rechtschreibleistungen bei Versetzungsentscheidungen und Eignung für die weiterführende Schule nicht den Ausschlag geben dürfen.

Demnach kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, wenn der LRS-Erlass angewendet wird.²¹

Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten

Besondere Auffälligkeiten allein begründen noch keine Behinderung oder den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie benötigen differenzierte pädagogische Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel, möglichen Auffälligkeiten so gut es geht entgegenzuwirken, und Ängsten, Misserfolgen und Schulunlust vorzubeugen. Das seit 2006 in § 1 Schulgesetz NRW festgeschriebene Recht eines jeden Schülers auf individuelle Förderung gibt den Lehrern in dieser Hinsicht einen pädagogischen Gestaltungsspielraum, um zu einer ermutigenden Leistungserziehung beizutragen. Das Gespräch zwischen Schule und Eltern soll dazu dienen, Verfestigungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Bei all den Maßnahmen innerhalb des pädagogischen Gestaltungsspielraumes darf aber bei der Leistungsbewertung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vom Maßstab des jeweiligen Anforderungsniveaus abgewichen werden.

Unterstützende Maßnahmen für Schüler bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

Eine Gleichsetzung von Rechenschwäche und LRS ist nicht möglich²². Wichtig ist die kontinuierliche individuelle Förderung und Unterstützung der Schüler mit Auffälligkeiten im Bereich Rechnen. Diese Förderangebote sollten bestmöglich auf mathematische Basiskompetenzen abgestimmt sein. Im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume können z.B. auch räumliche (reizfreier Arbeitsplatz) und zeitliche (Zeitzugabe) Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden.

²¹ gem. VV zu § 6 Abs. 4 der AO-GS

²² KMK 2007

9. Elternarbeit

Eine enge, vertrauensvolle und von Respekt getragene Zusammenarbeit mit allen Eltern ist für ein Gelingen des Gemeinsamen Lernens unerlässlich.

Für alle an der Bildung und Erziehung beteiligten Berufsgruppen ergeben sich Felder der Zusammenarbeit. Grundschullehrer, Sonderpädagogen, Betreuer, Sozialarbeiter/-pädagogen treffen Absprachen über Lernziele, -inhalte, lernfördernde Situationen und hemmende Faktoren, die es zu beseitigen gilt. Sie alle planen gemeinsam Angebote wie beispielsweise Elternsprechtage. Um diesem Anspruch nach Kooperation entsprechen zu können, finden regelmäßig Austauschsituationen statt.

In der Regel werden Elterngespräche von Kindern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemeinsam von der Grundschullehrkraft und der Sonderpädagogin geführt. Sollte dies terminlich nicht vereinbar sein, werden die Ergebnisse über geführte Elterngespräche der jeweils anderen Kollegin oder dem Kollegen zeitnah mitgeteilt. Zu den festgelegten Elterngesprächen gehören die zweimal jährlich eingerichteten Elternsprechtage sowie außerordentlich eingerichtete Gesprächstermine. Diese finden fortwährend im Verlauf eines Schuljahres statt. Mit den Eltern werden u.a. auch die Inhalte der individuellen Förderpläne besprochen und ggf. Vereinbarungen getroffen, die im Förderplan dokumentiert werden. Eltern wird Beratung beim häuslichen Lernen und Erziehen angeboten, um dem Kind gegenüber aufzuzeigen, dass für eine gelingende Erziehung Schule und Elternhaus zusammenarbeiten. Die Lehrkräfte bieten Hilfen bei der Suche nach außerschulischen Angeboten (z. B. Haus der Familie, Konzentrationstraining) und beraten hinsichtlich anstehender Schullaufbahnentscheidungen. Anhand der Dokumentationen können Vereinbarungen und Vorhaben stets nachvollzogen oder abgerufen werden.

10. Inklusionsindex – Reflexion und Evaluation

Folgende Indikatoren und Leitideen aus dem Index für Inklusion dienen zur Weiterentwicklung:

Inklusive KULTUREN schaffen

Gemeinschaft bilden

- Jede(r) fühlt sich willkommen.
- Die Schüler helfen einander.
- Die Mitarbeiter arbeiten zusammen.
- Mitarbeiter und Schüler gehen respektvoll miteinander um.
- Mitarbeiter und Eltern gehen partnerschaftlich miteinander um.
- Mitarbeiter und schulische Gremien arbeiten gut zusammen.
- Alle lokalen Gruppierungen sind in die Arbeit der Schule einbezogen.

Inklusive Werte verankern

- An alle Schüler werden hohe Erwartungen gestellt.
- Mitarbeiter, Schüler, Eltern und schulische Gremien haben eine gemeinsame Philosophie der Inklusion.
- Alle Schüler werden in gleicher Weise wertgeschätzt.
- Mitarbeiter und Schüler beachten einander als Person und als Rollenträger.
- Die pädagogischen Mitarbeiter versuchen, Hindernisse für das Lernen abzubauen und die Teilhabe in allen Bereichen der Schule zu ermöglichen.
- Die Schule bemüht sich, alle Formen von Diskriminierung auf ein Minimum zu reduzieren.

Inklusive STRUKTUREN etablieren

Eine Schule für alle entwickeln

- Der Umgang mit Mitarbeiter in der Schule ist gerecht.
- Neuen Mitarbeitern wird geholfen, sich in der Schule einzugewöhnen (siehe: Konzept zur Unterstützung und Professionalisierung neuer Kollegen).
- Die Schule nimmt alle Schüler ihrer Umgebung auf.
- Die Schule macht ihre Gebäude für alle Menschen barrierefrei zugänglich.
- Allen neuen Schüler wird geholfen, sich in der Schule einzugewöhnen.
- Die Schule organisiert Lerngruppen so, dass alle Schüler wertgeschätzt werden.

Unterstützung für Vielfalt organisieren

- Alle Formen der Unterstützung werden koordiniert.
- Fortbildungsangebote helfen den Mitarbeiter, auf die Vielfalt der Schüler einzugehen.
- 'Sonderpädagogische' Strukturen werden inklusiv strukturiert.
- Dem Gleichstellungsgebot wird durch den Abbau von Hindernissen für das Lernen und die Teilhabe aller Schüler entsprochen.
- Die Unterstützung für Schüler mit Deutsch als Zweitsprache wird mit der Lernunterstützung koordiniert.
- Unterstützungssysteme bei psychischen Auffälligkeiten und Verhaltensproblemen werden mit denen bei Lernproblemen und mit der inhaltlichen Planung koordiniert.
- Druck zu Ausschluss als Strafe wird vermindert.
- Hindernisse für die Anwesenheit werden reduziert.
- Mobbing und Gewalt werden abgebaut.

Inklusive PRAKTIKEN entwickeln

Lernarrangements organisieren

- Der Unterricht wird auf die Vielfalt der Schüler hin geplant.
- Der Unterricht stärkt die Teilhabe aller Schüler.
- Der Unterricht entwickelt ein positives Verständnis von Unterschieden.
- Die Schüler sind Subjekte ihres eigenen Lernens.
- Die Schüler lernen miteinander.
- Bewertung erfolgt für alle Schüler in leistungsförderlicher Form.
- Die Disziplin in der Klasse basiert auf gegenseitigem Respekt.

- Die Lehrer planen, unterrichten und reflektieren im Team.
- Die Erzieher unterstützen das Lernen und die Teilhabe aller Schüler.
- Die Hausaufgaben tragen zum Lernen aller Schüler bei.
- Alle Schüler beteiligen sich an Aktivitäten außerhalb der Klasse.

Ressourcen mobilisieren

- Die Unterschiedlichkeit der Schüler wird als Chance für das Lehren und Lernen genutzt.
- Die Fachkenntnis der Mitarbeiter wird voll ausgeschöpft.
- Das Kollegium entwickelt Ressourcen, um das Lernen und die Teilhabe zu unterstützen.
- Die Ressourcen im Umfeld der Schule sind bekannt und werden genutzt.
- Die Schulressourcen werden gerecht verteilt, um Inklusion zu verwirklichen.²³

²³ Vgl. Boban, Ines u. Hinz, Andreas (Hrsg.): Index für Inklusion: Lernen und Teilhabe I der Schule der Vielfalt Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2003, S. 50ff <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf> (abgerufen am 1.10.2015)

11. Ergänzungen

(siehe Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts - Bezirksregierung Düsseldorf)

- **Übersicht über Ansprechpartner** befindet sich im Ordner „Kontaktdaten, Beratung, Diagnose“ im Lehrerzimmer mit den Einrichtungen auf Schulamts- und regionaler Ebene
- **Schulleitungshandeln**
Die Schulleiterin ist verantwortlich für die Integration des Konzeptes zum Gemeinsamen Lernen in das Schulprogramm, die Steuerung der Umsetzung der im Konzept getroffenen Vereinbarungen und deren Evaluation.

Checkliste²⁴

Ist-Stands-Analyse	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsstand GL an der Leegmeerschule • Gibt es veränderte Rahmenbedingungen, die bedacht werden müssen?
Teilbereiche im Blick haben	
Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden Erziehungsberechtigte und Schüler in den Prozess eingebunden?
Klassenzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Schüler werden im GL unterrichtet? • Gibt es Besonderheiten bei der Klassenzusammensetzung zu berücksichtigen?
Räume und Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Räume können zusätzlich genutzt werden? • Welche Materialien stehen zur Differenzierung zur Verfügung? Sind Neuanschaffungen notwendig?
Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Stundenzuweisung ist zu erwarten? • Wie sind die Klassengrößen? • Welche Mittel stellt der Schulträger zur Verfügung?
Personaleinsatz	<ul style="list-style-type: none"> • Haben die Lehrkräfte Zeit für Teamarbeit, gemeinsame Unterrichtsvorbereitungen und Planungen? • Organisation des Stundenplans mit Team-Teaching • Kooperationsmöglichkeiten der sonderpädagogischen Lehrkräfte • Informationsfluss sicherstellen

²⁴ gem. „Manual zur Erstellung eines schulischen Konzepts: Inklusion“, Mai 2015, hrsg. von der Bezirksregierung Düsseldorf

	<ul style="list-style-type: none">• Regelung von Vertretung
Fortbildung	<ul style="list-style-type: none">• notwendige und gewünschte Fortbildungen
Unterstützung	<ul style="list-style-type: none">• Beratung durch Förderschulen• Vernetzung mit anderen Schulen• Unterstützung durch außerschulische Institutionen (z.B. Haus der Beratung)
Genehmigung und Kontrolle	<ul style="list-style-type: none">• individueller Förderplan• Zeugnisse• Nachteilsausgleich• Bericht zur jährlichen Überprüfung AO-SF § 17• Antrag und Bericht zum Förderortwechsel• Verteilung der AO-SF-Verfahren am Schulstandort

- **Fortbildungsangebote**

Anhang

Übersicht der Aufgabenverteilungen

AO-SF Neuanträge:

Die Anträge auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung werden durch den Klassenlehrer gestellt. Zudem schreibt der Klassenlehrer die ausführliche Begründung des Antrages. Der Sonderpädagoge unterstützt und berät die jeweilige Lehrkraft in allen Fragen zu den Anträgen.

Übergang in die Sek.I:

Klassenlehrer und Sonderpädagoge nehmen gemeinsam an der betreffenden Dienstbesprechung durch das Schulamt des Kreises Kleve teil. Federführend bearbeitet der Sonderpädagoge die Anträge auf Wechsel des Förderortes zum Ende der 4. Klasse gem. § 17-18 AO-SF. Der dazugehörige Entwicklungsbericht wird von dem Sonderpädagogen geschrieben. Im Vorfeld beraten sich dazu Klassenlehrer und Sonderpädagoge über den zukünftig geeigneten Förderort für den Schüler. Der Klassenlehrer stellt die dazugehörenden Förderpläne und Zeugnisse für den Sonderpädagogen in Kopie bereit.

Förderpläne:

Die Erstellung und die Evaluation der Förderpläne werden von dem Sonderpädagogen koordiniert. Der Förderplan wird gemeinsam von dem Klassenlehrer und dem Sonderpädagogen geschrieben. Gemeinsam wird überlegt, welche individuellen Fördermaßnahmen der Schüler benötigt und wie die Förderziele konkret realisiert werden können. Der Sonderpädagoge leitet die Förderpläne an die Schulleitung zur Unterschrift weiter. Danach gibt der Klassenlehrer die Förderpläne zur Unterschrift an die Fachlehrkräfte und ggf. an die Sozialpädagogin.

Sonderpädagogischer Jahresabschlussbericht:

Für die Erstellung des Berichts zur jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist der Sonderpädagoge zuständig. Im Vorfeld stimmt sie sich dazu mit dem Klassenlehrer ab.

Zeugnisse:

Der Sonderpädagoge unterstützt den Klassenlehrer bei der Erstellung der Zeugnisse. Sie stellt den Klassenlehrern die „Hinweise zu Zeugnissen für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an der allgemeinen Schule“ im Vorfeld bereit.

Anträge auf Wechsel des Förderschwerpunkts und/oder Förderortes und Anträge auf Erweiterung des Förderschwerpunkts:

Klassenlehrerin und Sonderpädagogin beraten sich dazu gemeinsam. Federführend bearbeitet die Sonderpädagogin die dazu notwendigen Anträge und schreibt die dazugehörigen Berichte.

Elterngespräche:

Grundsätzlich werden die Eltern von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gemeinsam von der Klassenlehrerin und der Sonderpädagogin über den Lernstand und die Förderung ihres Kindes informiert und beraten. Ist eine Lehrkraft verhindert, wird diese zeitnah von der Kollegin über den Inhalt und den Ablauf des Elterngesprächs informiert.

Interventionen bei SchülerInnen, die von Behinderung bedroht sind:

Alle Lehrkräfte der Schule können die Sonderpädagogin ansprechen, wenn sie Beratung hinsichtlich von Lern- und Verhaltensproblemen bei SchülerInnen wünschen. Gemeinsam werden weitere Vorgehensweisen und evtl. Fördermaßnahmen erarbeitet. Bei entsprechenden Elterngesprächen kommt die Sonderpädagogin hinzu. Ggf. stellt die Sonderpädagogin differenziertes Förder- und Arbeitsmaterial der Klassenlehrerin zur Verfügung.

Informationsaustausch mit anderen Institutionen:

Ist ein Austausch mit anderen Institutionen erforderlich (z.B. Therapeuten, Jugendamt, Fachärzten, Förderzentren), können entweder Klassenlehrerin oder Sonderpädagogin – nach gemeinsamer Absprache – den Kontakt aufnehmen.

Unterricht:

Die Sonderpädagogin stellt ggf. differenziertes Lern- und Fördermaterial für die Klassenlehrerin zusammen. Weiterhin berät sie die Klassenlehrerin hinsichtlich der didaktischen und methodischen Vorgehensweisen (z.B. Verwendung von Lautgebärden, Verstärkerplänen, Anschauungsmaterialien, Differenzierungsmöglichkeiten). Je nach Bedarf unterstützt die Sonderpädagogin die Klassenlehrerin im Unterricht durch innere oder auch äußere Differenzierung.